

# *Funktionsverlagerung*

Alter Wein in neuen  
Schläuchen

Dr. Michael Schwenke  
Werner Stuffer

Dezember 2010, München

---

# ***Agenda***

- 1 Funktionsverlagerungen nach nationalem Recht
- 2 OECD – Business Restructurings
- 3 OECD – Business Restructurings im Vergleich zu § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG
- 4 Funktionsverlagerungen international
- 5 Fälle zur Funktionsverlagerung

# *Funktionsverlagerungen nach nationalem Recht*

# *1*

# Problemverortung

## 1. „Echte“ Fremdvergleichswerte

- Bei Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode
- Uneingeschränkt vergleichbare Werte

## 2. Eingeschränkt vergleichbare Werte

- Bei Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode
- Eingeschränkt vergleichbare Preise, z.B. Bruttomargen, Kostenaufschlagssätze, Provisionssätze

## 3. Hypothetischer Fremdvergleich

- Keine eingeschränkt vergleichbaren Werte
- Festlegung eines Einigungsbereiches



Vorrang

---

# ***Entstehungsgeschichte***

- 19.1.2007: Entwurf Verwaltungsgrundsätze FVerl
- 14.3.2007: Kabinettsbeschluss UntStReformG 2008
- 14.6.2007: Entwurf RVO FVerlV
- 14.8.2007: UntStReformG 2008
- 14.4.2008: Entwurf RVO FVerlV
- 12.8.2008: Ausfertigung FVerlV
- 8.4.2010: Änderung § 1 Abs. 3 S. 9, 10 AStG
- 22.7.2010: OECD-TPG (Kapitel IX „Business Restructuring“)
- 13.10.2010: Verwaltungsgrundsätze FVerl

---

## ***Definitionen***

### **§ 1 Abs. 3 Satz 9 AStG: Tatbestand und Rechtsfolge**

„Wird eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile verlagert (Funktionsverlagerung) ... hat der Steuerpflichtige den Einigungsbereich auf der Grundlage des Transferpakets unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze zu bestimmen“, **§ 1 Abs. 3 Satz 9 AStG.**

---

## ***Definitionen***

### **Was ist eine Funktion?**

- „Geschäftstätigkeit, die aus einer Zusammenfassung gleichartiger betrieblicher Aufgaben besteht, die von bestimmten Stellen oder Abteilungen eines Unternehmens erledigt werden“ (§ 1 Abs. 1 S.1 FVerlV).
- „Sie ist ein organischer Teil eines Unternehmens ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen muss“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 FVerlV).



---

## ***Definitionen***

### **Was ist eine Funktion?**

- Abgrenzung nach Unten (Atomisierung!)?
  - (Schuh)Produktion gesamt;
  - Produktion Herrens Schuh;
  - Produktion Herrens Schuh Billigpreissegment.
- Abgrenzungshilfen:
  - reinen Personalfunktion?
  - (nachhaltig) Zahlungsmittel generierenden Einheit?
  - Gewisse Eigenständigkeit, aber nicht für sich lebensfähig?
  - zweckgerichtete Tätigkeit unter Nutzung von Wirtschaftsgütern (sachliche und wirtschaftliche Verbindung) zur Erwirtschaftung von Ergebnisbeiträgen?

---

## ***Definitionen***

### **Was ist eine Funktion?**

„Zur eindeutigen Abgrenzung einer Funktion von der übrigen Geschäftstätigkeit ist es in Verlagerungsfällen notwendig, die betreffende Funktion anhand der verwendeten Wirtschaftsgüter (insbesondere der immateriellen Wirtschaftsgüter) und Vorteile sowie der mit der bestimmten Tätigkeit verbundenen Chancen und Risiken tätigkeitsbezogen **und** objektbezogen zu definieren“ (Rn. 16 VerwGrds. FVerl).

→ z.B. Produktion eines bestimmten Produkts.

---

## ***Definitionen***

### **Was ist eine Funktion?**

„Eine Funktion ist ein organischer Teil eines Unternehmens, wenn sie sich entweder beim verlagernden oder beim übernehmenden Unternehmen als eine zweckgerichtete, abgrenzbare Tätigkeit unter Nutzung von bestimmten Wirtschaftsgütern, insbesondere immateriellen Wirtschaftsgütern, und Vorteilen zur Erwirtschaftung von Ergebnisbeiträgen darstellt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht reicht es aus, dass die betroffenen Teilaufgaben einen inneren wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang erkennen lassen, d.h. dass für die fragliche Geschäftstätigkeit (Funktion) im Falle der Verlagerung für die beteiligten Unternehmen konkrete Zahlungsflüsse bzw. sachgerecht abgrenzbare Gewinnauswirkungen festgestellt werden können“ (Rn. 18 VerwGrds. FVerl).

---

## ***Definitionen***

### **Wann liegt eine Verlagerung vor?**

„wenn ein Unternehmen (verlagerndes Unternehmen) einem anderen, nahe stehenden Unternehmen (übernehmendes Unternehmen) **Wirtschaftsgüter** und **sonstige Vorteile** sowie die damit verbundenen **Chancen und Risiken** überträgt oder zur Nutzung überlässt, damit das übernehmende Unternehmen eine Funktion ausüben kann, die bisher von dem verlagernden Unternehmen ausgeübt worden ist, und dadurch die Ausübung der betreffenden Funktion durch das verlagernde Unternehmen **eingeschränkt** wird“ (§1 Abs. 2 S.1 FVerlV).

---

## ***Definitionen***

# **Wann liegt eine Verlagerung vor?**

- **Begriff der Einschränkung?**

- Indizien hierfür: Personalreduzierung, Umsatzrückgang, Verringerung der Zahl der produzierten Einheiten, Abgabe von Märkten oder Produktbereichen.
- Teilfunktionsverlagerung erfasst, wenn Einschränkung Funktion im Inland
- Schaffung eines safe haven durch § 1 Abs. 7 Satz 2 HS 2 FVerlV für Bagatellfälle (vgl. Rn. 58 ff. VerwGrds. Fverl: Umsatzeinbuße < 1 Mio. €, zentrale Produktionssteuerung, fristgerechte Kündigung, Auslaufen Verträge).

---

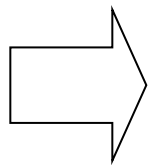
# ***Formen der Funktionsverlagerung***



---

## ***Formen der Funktionsverlagerung***

**Funktionsabschmelzung:** Verminderung von Funktionen im Sinn einer Verminderung von Chancen und Risiken, z.B. Umwandlung Eigenhändler zu Kommissionär, Eigenproduzenten zu Lohnfertiger



**steuerlich relevant**

---

# *Formen der Funktionsverlagerung*

## **Funktionsverdoppelung:**

z.B. Errichtung **weiterer** Fabriken im Ausland neben Deutschland.



---

## *Formen der Funktionsverlagerung*

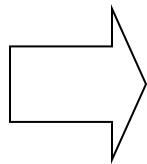
### **„vorgeschaltete“ Funktionsverdoppelung**

„Eine Funktionsverlagerung ... liegt nicht vor, wenn es ... innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Funktion durch das nahe stehende Unternehmen zu keiner Einschränkung der Ausübung der betreffenden Funktion ... kommt (Funktionsverdoppelung). Kommt es innerhalb dieser Frist zu einer solchen Einschränkung, liegt zum Zeitpunkt, in dem die Einschränkung eintritt, insgesamt eine einheitliche Funktionsverlagerung vor, es sei denn, der Steuerpflichtige macht glaubhaft, dass diese Einschränkung nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Funktionsverdoppelung steht“ (**§ 1 Abs. 6 FVerlV**).

# *Formen der Funktionsverlagerung*

## **Funktionsverdoppelung:**

z.B. Errichtung **weiterer** Fabriken im Ausland neben Deutschland.



**steuerlich idR irrelevant**

---

## ***Definitionen***

### **Wann liegt eine Verlagerung vor?**

- Auch die zeitweise Übernahme einer Funktion ist eine Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 2 S. 2 FVerIV).
- Zusammenfassung von Geschäftsvorfällen innerhalb von 5 Jahren als einheitliche Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 2 S. 3 FVerIV).

## ***Definitionen***

### **Negativabgrenzung, d.h. keine FV bei**

- (nur) Veräußerung oder Überlassung von WG.
- (nur) Erbringung von Dienstleistungen.
- wenn keine Funktion mit übergeht.
- Dies gilt auch für Personalentsendungen oder
- Vorgang ist unter fremden Dritten nicht Veräußerung oder Erwerb einer Funktion.

§ 1 Abs. 7  
FVerlV

---

## ***Definitionen***

### **Zusammenfassung: Funktionsverlagerung?**

- Endgültige Übertragung oder
- zeitweise Überlassung
- einer Funktion
- einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und
- der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile
- auf ein anderes Unternehmen (nahe stehende Person) im Ausland
- bei Einschränkung der Funktion im Inland.

---

## ***Definitionen***

### **Zwar Funktionsverlagerung, aber ...**

- Einschaltung eines bloßen Auftragsfertigers nicht erfasst (§ 2 Abs. 2 FVerlV): Ausdehnung auf FunkV auf Routineunternehmen (Rn. 66 f. VerwGrds. FVerl).
- Unwesentliche immaterielle WG´s (§ 1 Abs. 5 FVerlV): quantitativer (erforderlich) und qualitativer Maßstab (25%-Grenze) vgl. Rn. 38 f. VerwGrds. FVerl.

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Grundsatz: Bewertung als Ganzes – Transferpaket**

Im Fall einer Funktionsverlagerung hat „der Steuerpflichtige den **Einigungsbereich** auf der Grundlage einer **Verlagerung der Funktion als Ganzes** (Transferpaket) unter Berücksichtigung **funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze** zu bestimmen“, **§ 1 Abs. 3 Satz 9 AStG.**

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Ermittlung des Einigungsbereichs**

Der Steuerpflichtige hat „aufgrund einer Funktionsanalyse und innerbetrieblicher Planrechnungen den **Mindestpreis** des Leistenden und den **Höchstpreis** des Leistungsempfängers zu ermitteln (Einigungsbereich); der Einigungsbereich wird von den jeweiligen Gewinnerwartungen (**Gewinnpotentialen**) bestimmt“, **§ 1 Abs. 3 Satz 6 AStG**.

---

# ***Bewertungsfragen***

## **Ermittlung des Einigungsbereichs**

„Gewinnpotentiale ... sind die aus der verlagerten Funktion jeweils zu erwartenden **Reingewinne nach Steuern** (Barwert)“,  
**§ 1 Abs. 4 FVerlV.**

### **VerwGrds. FVerl:**

- betriebswirtschaftlich begründeter Gesamtwert (Rn. 82), kapitalwertorientiertes Verfahren z.B. IDW S 1 oder S 5; aber auch Discounted Cashflow-Verfahren möglich (Rz. 87 f.)
- **Drei Faktoren:** Reingewinn nach Steuern (Rn. 31), Kapitalisierungszeitraum (Rn. 109 ff.), Kapitalisierungszinssatz (Rn. 104 ff.).

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Mittelwertvermutung**

„Es ist der Preis im Einigungsbereich der Einkünfteermittlung zugrunde zu legen, der dem Fremdvergleichsgrundsatz mit der höchsten Wahrscheinlichkeit entspricht; wird kein anderer Wert glaubhaft gemacht, ist der Mittelwert des Einigungsbereiches zu Grund zu legen“, **§ 1 Abs. 3 Satz 7 AStG.**

# *Bewertungsfragen*

## **Einigungsbereich nach Institut des „doppelten und ordentlichen Geschäftsleiters“:**

**Preisuntergrenze**

**Preisobergrenze**



**Einigungsbereich**

**Preisvorstellung  
Verkäufer =  
Gewinnauswirkung**

**Vermutung für den  
Mittelwert,  
§ 1 Abs. 3 Satz 7 AStG**

**Preisvorstellung  
Käufer =  
Gewinnauswirkung**

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Escapeklausel 1**

Einzelbewertung zulässig, „wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren“, **§ 1 Abs. 3 Satz 10 Alt. 1 AStG.**

---

# ***Bewertungsfragen***

## **Escapeklausel 1**

„Immaterielle Wirtschaftsgüter und Vorteile sind ... wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 10 erste Alternative des Außensteuergesetzes, wenn sie für die verlagerte Funktion erforderlich sind und ihr Fremdvergleichspreis insgesamt mehr als 25 Prozent der Summe der Einzelpreise aller Wirtschaftsgüter und Vorteile des Transferpakets beträgt ... “,  
**§ 1 Abs. 5 FVerlV.**

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Escapeklausel 2**

Einzelbewertung zulässig, „wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht ... dass die Summe der angesetzten Einzelverrechnungspreise, gemessen an der Bewertung des Transferpakets als Ganzes, dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht“, **§ 1 Abs. 3 Satz 10 Alt. 2 AStG.**

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Neue Escapeklausel 3**

„macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist, und bezeichnet er es genau, sind Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets anzuerkennen“, **§ 1 Abs. 3 Satz 10 Alt. 3 AStG.**

### **Rn. 74 ff. VerwGrds. FVerl:**

- Wesentlichkeitsgrenze § 1 Abs. 5 FVerlV;
- notwendige Einbeziehung geschäftswertbildender Faktoren und Standortvorteile; aber nicht regelmäßig??
- auch bei Betrieb/Teilbetrieb möglich.

---

# ***Bewertungsfragen***

## **Zusammenfassung**

**Grundsatz:** Zusammengefasste Bewertung der übertragenen Funktion als Ganzes („**Transferpaket**“), **§ 1 Abs. 3 Satz 9 AStG.**

**Ausnahme:** Ermittlung aufgrund der sich für die einzelnen übergehenden Wirtschaftsgüter ergebenden Verrechnungspreise ( sog. „**Escapeklauseln**“), **§ 1 Abs. 3 Satz 10 AStG.**

---

## ***Bewertungsfragen***

### **Kritik an Bewertung insgesamt:**



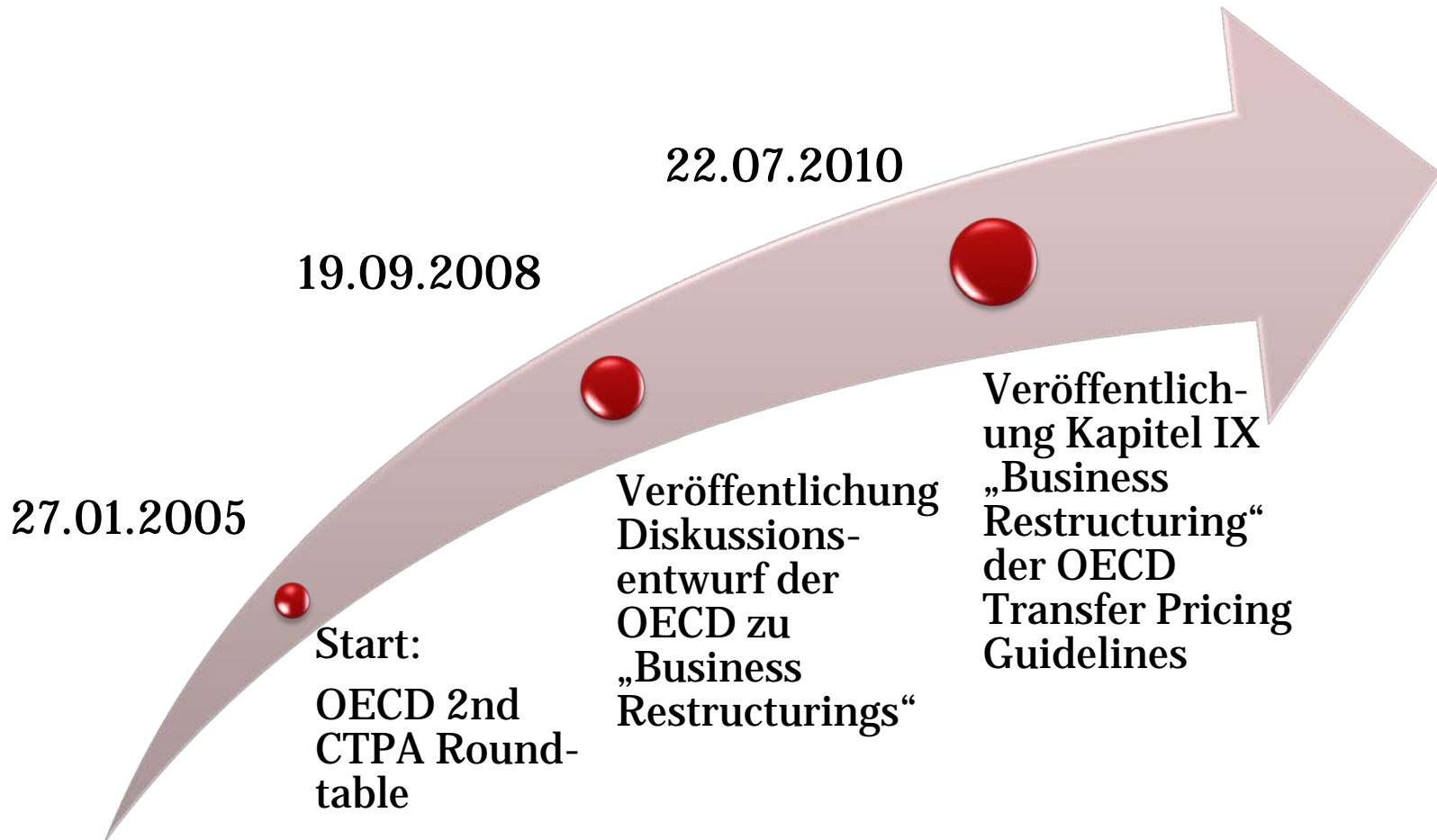
**Ziel: Goodwill-Besteuerung auch unterhalb  
Betrieb/Teilbetrieb**

**aber: Rechtsprechung des BFH, wonach ein  
Geschäftswert auch dann übergehen kann,  
wenn nicht alle wesentlichen  
Betriebsgrundlagen übertragen, sondern  
einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen  
lediglich verpachtet werden (BFH v. 27.3.2001,  
BStBl. II 771; v. 16.6.2004, BStBl. II 2005, 378; v.  
15.9.2004, BStBl. II 2005, 868)**

# ***OECD – Business Restructurings***

# **2**

# Umsetzung der „Business Restructurings“



---

# ***OECD – Business Restructurings***

## Allgemeines

### **Hintergründe**

- Schaffung eines internationalen Konsens zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen
- Zuvorkommen nationaler Alleingänge zur Sicherung von Steuersubstrat
- Bisherige OECD-Guidelines decken globale Umstrukturierungen nur ungenügend ab
- Ausweitung von “Business Restructurings” auf Betriebsstätten?
  - OECD-Arbeitsgruppe 1: erste Diskussionsergebnisse voraussichtlich in 2011

# ***OECD – Business Restructurings***

## **Abschnitte im Überblick**

- Welches Unternehmen besitzt die Kontrolle über das Risiko (financial capability)?
- Würde die Umstrukturierung unter fremden Dritten zu einer Ausgleichzahlung führen?
- Welche Verrechnungspreismethoden sind auf „*Post-Restructuring Transactions*“ anzuwenden?
- Inwieweit sind die tatsächlich durchgeführten Transaktionen steuerlich anzuerkennen?

1

**Risikoallokation und  
Risikobewertung**

2

**Anwendung des Fremd-  
vergleichs auf Umstrukturier-  
ungsmaßnahmen**

3

**Verrechnung von Transaktionen  
nach einer Umstrukturierung**

4

**Nichtanerkennung von  
Umstrukturierungsmaßnahmen**

---

# ***OECD – Business Restructurings***

## Übernahme von Risiken

### **Risikoallokation nach tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen**

Ausgangspunkt: vertragliche Bestimmungen

Überprüfung:

- Hätten fremde Dritte eine vergleichbare Risikoverteilung gewählt?
- Ist die vertragliche Risikozuordnung fremdunüblich?

Methodik:

- Hypothetischer Fremdvergleich bzw.
- Hätten fremde Dritte eine solche Vereinbarung getroffen?
  - „control over risk“
  - „financial capacity“
- Vertragliche Verrechnungspreisbestimmung ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen

---

# ***OECD – Business Restructurings***

## Umstrukturierung an sich

### **Verrechnungspreisbestimmung**

- Grundsatz der unternehmerischen Dispositionsfreiheit
- Beurteilung der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit auf Ebene des einzelnen Unternehmens
- Verhandlungsposition bestimmt sich nach den Wirtschaftsgütern und den Handlungsalternativen
- Handlungsalternativen bestimmen OB und WIE HOCH ein Verrechnungspreis festgelegt werden sollte
- Gewinnpotenzial ist kein Wirtschaftsgut an sich / Gewinnpotenziale nur i.V.m. mit anderen Wirtschaftsgütern und Rechten übertragbar (Tz. 9.67 OECD-TPG)
- Gesamtbewertung nur bei „ongoing concern“ / Übertragung einer gesamten Unternehmenstätigkeit (Tz. 9.93 OECD-TPG)

---

# ***OECD – Business Restructurings***

## Anerkennung von Transaktionen

### **Kriterien der Anerkennung**

Grundsatz:

- Anerkennung der vereinbarten Verrechnungspreise

Ausnahmen

- Wirtschaftlicher Gehalt eines Geschäfts weicht von äußerer Form ab
- Vereinbarung wäre unter fremden Dritten nicht getroffen worden und eine verlässliche Fremdvergleichsbestimmung ist nicht möglich

# ***OECD – Business Restructurings im Vergleich zu § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG***

# 3

# Vergleichsanalyse „Business Restructurings“

## Hypothetischer Fremdvergleich

### OECD

- Grundsatz: tatsächlicher Fremdvergleich
- Bei fehlenden Fremdvergleichswerten ist darauf abzustellen, welche Partei über die erforderlichen Mittel zur Beherrschung und Steuerung der wirtschaftlichen Risiken verfügt (Tz. 37)

### Deutschland

- Bei fehlenden Fremdvergleichswerten zwingende Anwendung des hypothetischen Fremdvergleichs (§ 1 Abs. 3 Satz 5 AStG)
- Faktisch betrachtet: Bewertungsgrundsatz für Funktionsverlagerungen in Deutschland

# Vergleichsanalyse „Business Restructurings“

## Informationstransparenz

### OECD

- Nur Zurechnung allgemein oder individuell zugänglicher Informationen
- Lediglich Unterlagen im Besitz des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen (Tz. 53)

### Deutschland

- Annahme, dass unabhängige Dritte alle wesentlichen Umstände einer Geschäftsbeziehung kennen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AStG)
- Widerspruch zum Fremdvergleichsgrundsatz

# Vergleichsanalyse „Business Restructurings“

## Gesamtbewertung

### OECD

- Grundsatz: Einzelbewertung
- Ausnahme „ongoing concern“:  
Übertragung der gesamten  
Unternehmenstätigkeit
- Vergleichbar mit dt. Teilbetrieb
- Anwendung der Verfahren der  
Unternehmensbewertung im  
Einzelfall

### Deutschland

- Grundsatz: Bewertungseinheit  
des Transferpakets
- Weiter gefasst als Teilbetriebs-  
begriff
- Grundsätzlich Anwendung der  
Verfahren der Unternehmens-  
bewertung

# Vergleichsanalyse „Business Restructurings“

## Bewertung des Gewinnpotenzials

### OECD

- Hinreichend objektivierbare Ertragserwartungen
- Einberechnung von Standortvorteilen abhängig von Verhandlungsstärke und tatsächlicher Möglichkeit
- Sämtliche Werte innerhalb einer Bandbreite sind fremdvergleichskonform

### Deutschland

- Nicht näher konkretisierbare Ertragserwartungen
- Einberechnung ausländischer Standortvorteile und Synergieeffekte des übernehmenden Unternehmens
- Grundsatz Mittelwertansatz: Besteuerung ausländischer Gewinnpotenziale

# Vergleichsanalyse „Business Restructurings“

## Preisanpassungsklausel

### OECD

- Preisanpassungen nur bei erheblichen Unsicherheiten
- Hätten fremde Dritte eine solche Vereinbarung getroffen?

### Deutschland

- Widerlegbare Annahme, dass bei einer erheblichen Abweichung der ursprünglich geplanten Gewinnentwicklung innerhalb von 10 Jahren eine Preisanpassung unter fremden Dritten üblich ist

# Vergleichsanalyse „Business Restructurings“

## Beweislastumkehr

### OECD

- Alleinige Verlagerung der Beweislast auf den Steuerpflichtigen stellt eine Unbilligkeit bzw. einen Missbrauch der Finanzverwaltung dar (Tz. 4.16)
- Nichterbringung unzugänglicher Infos ausländischer Personen dürfen nicht zu Strafgeldern führen (Tz. 4.28)

### Deutschland

- Funktionsverdoppelung
- Mittelwertansatz
- Kapitalisierungszeitraum
- Escape-Klausel
- Preisanpassungsklausel
- Mitwirkungspflicht ausländischer Personen (§ 90 AO)

# ***Funktionsverlagerungen international***

# **4**

# ***Funktionsverlagerungen international***

## **Frankreich**

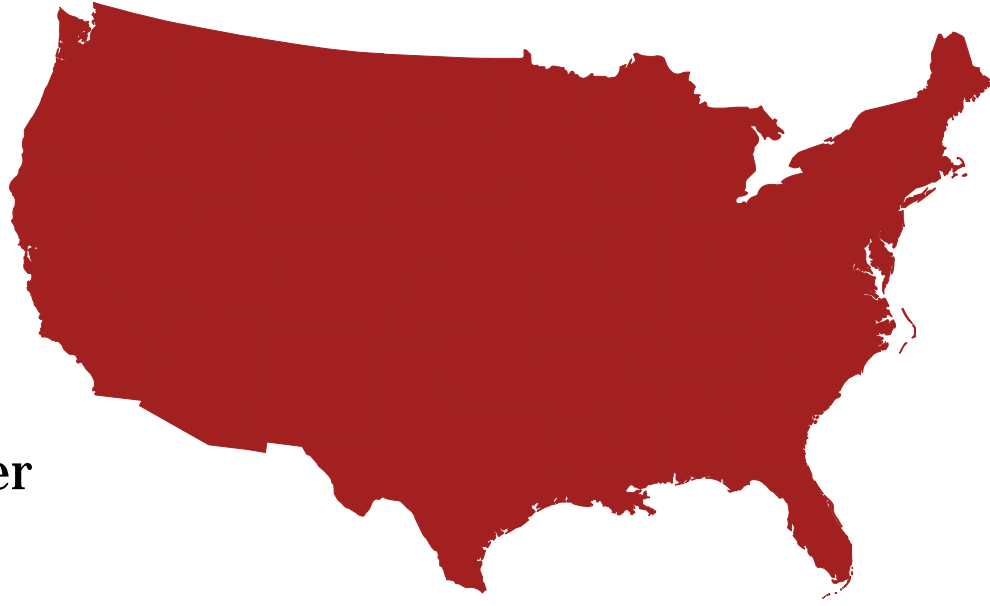
- Keine Spezialvorschriften
- Besteuerung der Verlagerung einer Geschäftstätigkeit mit materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern incl. Goodwill
- Anwendung DCF-Methode üblich
- Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter nach OECD-TPG
- Keine nachträglichen Preisanpassungen



# ***Funktionsverlagerungen international***

## **USA**

- Keine Spezialvorschriften
- Besteuerung der Verlagerung materieller/immaterieller WG
- Weitreichende Auslegung der Definition immaterielles WG (auch Workforce, Goodwill)
- Anwendung DCF-Methode unter anderem üblich
- Nachträgliche Preisanpassungen auf Grundlage der tatsächlich erzielten Gewinne
- Ab 2011 Gesamtbewertung bei Übertragung mehrerer immaterieller Wirtschaftsgüter; Annahme der Informationstransparenz



# ***Funktionsverlagerungen international***

## **China**

- Keine Spezialvorschriften
- Besteuerung der Verlagerung einer Geschäftstätigkeit mit materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern incl. Goodwill
- Anwendung DCF-Methode bei immateriellen Wirtschaftsgütern
- Keine nachträglichen Preisanpassungen
- Verwaltungsanweisung vom 7.3.2007 mit verschärfter Verrechnungspreisprüfung für Auftragsfertiger (keine Anerkennung unangemessen niedriger Vergütungen und Dauerverlusten)



# ***Funktionsverlagerungen international***

## **Australien**

- „ATO Discussion Draft“ vom 25.6.2010 mit Spezialvorschrift
- Besteuerung der Verlagerung von Funktionen, Risiken und Assets
- Einzelbewertung aller individuellen Transaktionen nach OECD-TPG im gemeinsamen Kontext
- Im Ausnahmefall: Abwägung des Verhaltens fremder Dritter bei fehlenden Vergleichsdaten (kein hypothetischer Fremdvergleich)
- Preisanpassungen nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen



# *Fälle zur Funktionsverlagerung*

5

# ***Fälle zur Funktionsverlagerung***

## **Verlagerung der Finanzabteilung nach Großbritannien**



- Kapitaleinlage von 100 Millionen und Wechsel von Fachpersonal
- Funktionsverlagerung allein durch Wissenstransfer?
- Bei fehlender Übertragung von WG keine Funktionsverlagerung

# ***Fälle zur Funktionsverlagerung***

## **Verlagerung einer Serienproduktion nach China**



- Aufbau von Fertigung und Vertrieb für älteres Modell A in China
- Substitution von A durch Herstellung des Nachfolgemodells B
- Abgabe der Herstellung von A als Funktionseinschränkung im Inland?
- Kein Verlagerungsvorgang bzw. Änderung der Geschäftstätigkeit; stattdessen Vereinbarung einer Lizenzgebühr angebracht

# ***Fälle zur Funktionsverlagerung***

## **Verlagerung eines Vertriebs/Projekts nach Indien**



- Führt die Einschaltung ausländischer Tochtergesellschaften durch eine inländische Gesellschaft zu einer Funktionsverlagerung?
- Funktionsverlagerung auch bei fehlender Übertragung von WG?
- Nur bei tatsächlicher Übertragung von WG liegt eine FVerl vor

# ***Fälle zur Funktionsverlagerung***

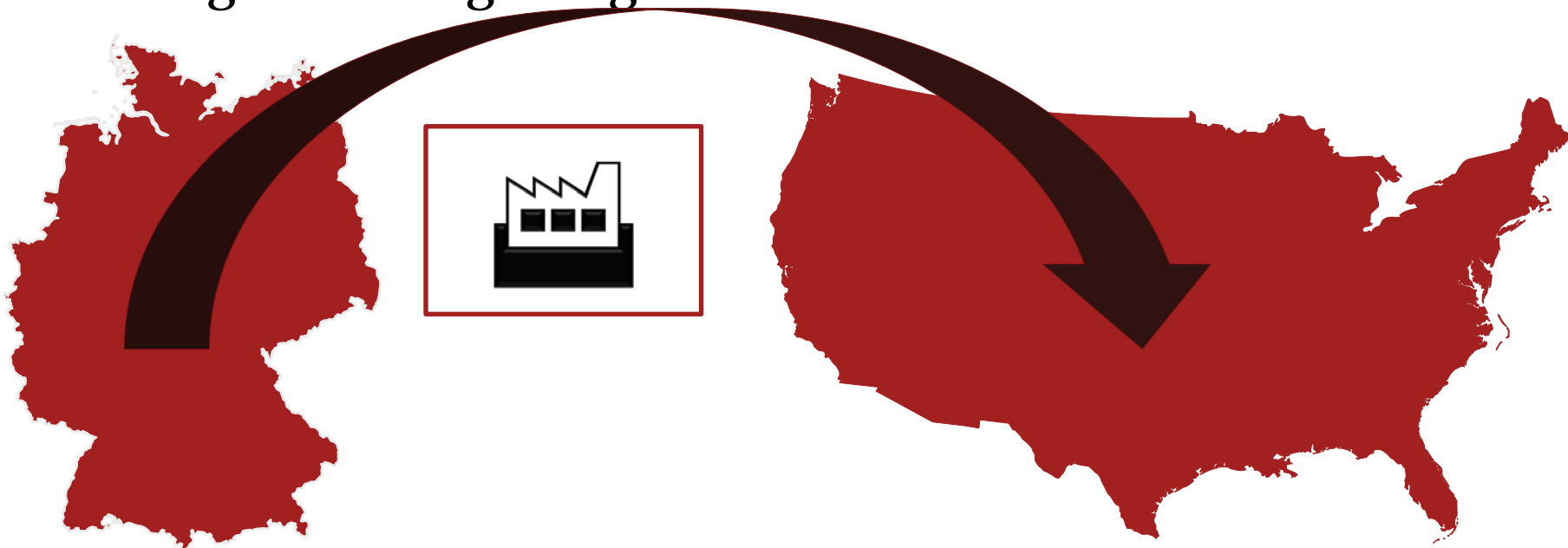
Abwandlung: Vertriebsverlagerung in Betriebsstätte in IN



- Führt die Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte und der Übergang der Vertriebsausübung auch zu einer Funktionsverlagerung?
- Betriebsstätte stellt keine nahestehende Person i.S.d. § 1 AStG dar
- Neufassung des § 1 AStG in Sicht?
- Entstrickung bei Überführung von WG: BFH v. 17.7.2008; JStG 2010

# ***Fälle zur Funktionsverlagerung***

## **Erzwungene Verlagerung der Produktion in die USA**



- **Aufbau lokaler Fertigung aufgrund „Buy American“-Anforderungen des US-Gesetzgebers**
- **Besondere Regeln zur Festlegung der Preisuntergrenze (§ 7 FVerlV)**
- **Berücksichtigung von Handlungsalternativen**
- **Zustandekommen eines Einigungsbereichs?**

---

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***

© 2010 PwC. All rights reserved. Not for further distribution without the permission of PwC.  
"PwC" refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL), or, as the context requires, individual member firms of the PwC network. Each member firm is a separate legal entity and does not act as agent of PwCIL or any other member firm. PwCIL does not provide any services to clients. PwCIL is not responsible or liable for the acts or omissions of any of its member firms nor can it control the exercise of their professional judgment or bind them in any way. No member firm is responsible or liable for the acts or omissions of any other member firm nor can it control the exercise of another member firm's professional judgment or bind another member firm or PwCIL in any way.